

Beitragsordnung des FC Schwalbe Hannover e.V.

- Präambel
- Allgemeines
- Arten von Mitgliedschaften, Grenzen
- Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren
- Sonstige Gebühren
 - Gebühr bei besonderen Zahlungsarten
 - Verwaltungsgebühr
 - Bank-/Retourengebühren
- Ermäßigung und Stundung
 - Allgemeines
 - Dauer der ermäßigten Mitgliedschaft
 - Studierende
 - Beitragsfreie Mitgliedschaft
 - Stundung von Beiträgen
- Zahlungsmöglichkeiten
- Einzugs- bzw. Beitragstermine
- Beitragsverzug und Mahnung

Präambel

In dieser Beitragsordnung veröffentlicht der FC Schwalbe von 1899 e.V. Hannover-Döhren (im Folgenden: FC Schwalbe) seine Beitragsstruktur sowie die Höhe der Beiträge, anfallende Gebühren und weitere Regelungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des FC Schwalbe enthält diese Beitragsordnung insbesondere Einzelheiten zur Fälligkeit und Erhebung der Beiträge. Die Höhe der Beiträge wurde von der Jahreshauptversammlung des FC Schwalbe am 05.11.2021 beschlossen. Art und Höhe der sonstigen Gebühren wurden vom geschäftsführenden Vorstand am 25.03.2022 beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung wurde diese Beitragsordnung am 24.08.2022 unter Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2023.

Allgemeines

Anträge gemäß dieser Beitragsordnung müssen schriftlich erfolgen. Sie können formlos erfolgen. Sofern der Verein Formulare zur Verfügung stellt, sollen diese genutzt werden.

Mitglieder können Nachweise durch eine Kopie amtlicher Bescheide oder durch Eigenerklärung, insbesondere hinsichtlich einer ermäßigten Mitgliedschaft, erbringen.

Minderjährige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen vertreten.

Arten von Mitgliedschaften, Grenzen

Mitgliedschaft	Alter / Voraussetzungen	Bemerkungen
Kinder	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.	
Jugendliche	ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.	Automatische Anpassung des Beitrags zum auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Monatsersten.
Erwachsene	ab dem vollendeten 20. Lebensjahr.	Automatische Anpassung des Beitrags zum auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Monatsersten.
Familien	<p>Automatische Umwandlung mehrerer Einzelmitgliedschaften in eine Familienmitgliedschaft, sobald der Beitrag der Familienmitgliedschaft die Summe der Beiträge der Einzelmitgliedschaften unterschreitet.</p> <p>Automatische Umwandlung einer Familienmitgliedschaft in Einzelmitgliedschaften, sobald der Beitrag der Familienmitgliedschaft die Summe der Beiträge der Einzelmitgliedschaften überschreitet.</p>	<p>Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsamer Hausstand oder • Ehestand bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft oder • Elterneigenschaft mit Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr <p>Automatische Anpassung des Beitrags ab dem auf das Eintrittsdatum der Voraussetzungen folgenden Monatsersten.</p>
Senioren	Bei Bezug einer der in § 33 SGB VI genannten Rentenarten bzw. einer entsprechenden Pension gemäß beamtenrechtlicher Regelungen ist eine Seniorenmitgliedschaft auf Antrag möglich.	Anpassung des Beitrags zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.
Ermäßigte Mitgliedschaft	Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 der Satzung.	Anpassung des Beitrags gemäß Vorstandsbeschluss.

Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Hauptversammlung des Vereins bestimmt.

Mitgliedschaft	Aufnahmegebühr	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
Kinder	7,-	21,-	84,-
Jugendliche	11,-	33,-	132,-
Erwachsene	14,-	42,-	168,-
Familien	32,-	96,-	384,-
Senioren	11,-	33,-	132,-
ermäßigte Mitgliedschaft	11,-	33,-	132,-

(alle Werte in EUR)

Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren und deren Höhe werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Gebühr bei besonderen Zahlungsarten

Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern die Zahlung per Lastschriftzug. Um den erhöhten Verwaltungsaufwand für Zahlungen per Überweisung auszugleichen, kann der geschäftsführende Vorstand eine zusätzliche Gebühr je Zahlungsvorgang erheben.

Verwaltungsgebühr

Frühestens 10 Kalendertage nach dem Beitragseinzugstermin erfolgt ein Mahnlauf. Mitglieder, deren Beitrag bis zu diesem Termin nicht eingegangen ist, haben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 für diesen und jeweils wieder für folgende Mahnläufe zu zahlen.

Bank-/Retourengebühren

Wenn ein Lastschriftlauf durch die Bank nicht eingelöst wird, werden die entstehenden Bankgebühren dem Mitglied belastet.

Ermäßigung und Stundung

Allgemeines

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Beiträge einzelner Mitglieder in Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu stunden.

Neben den durch § 9 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmefällen wird in folgenden Regelfällen eine ermäßigte Mitgliedschaft angeboten:

- Mitglieder sind Studierende, Auszubildende oder besuchen eine Schule zur allgemeinen oder berufsbezogenen Ausbildung.
- Erwachsene Mitglieder besitzen den Hannover Aktiv Pass, beziehen Leistungen gemäß §19 SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe) oder erhalten vergleichbare Leistungen.
- Mitglieder können aus gesundheitlichen Gründen für eine voraussichtlich längere Dauer nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
- Mitglieder verziehen räumlich aus der Region Hannover und nehmen nicht mehr am Sportbetrieb teil.

Dauer der ermäßigten Mitgliedschaft

Eine ermäßigte Mitgliedschaft wird im Regelfall für 12 Monate genehmigt und kann darüber hinaus neu beantragt und beschlossen werden. Die maximale Dauer der ermäßigten Mitgliedschaft ohne Neuantrag und Beschluss beträgt 36 Monate.

Studierende

Studierende weisen ihre Ermäßigung durch eine Immatrikulationsbescheinigung nach. Aus Vereinfachungsgründen bleibt eine ermäßigte Mitgliedschaft für Studierende über das letzte nachgewiesene Ermäßigungsdatum hinaus für 6 weitere Monate bestehen.

Beitragsfreie Mitgliedschaft

In der Satzung des FC Schwalbe ist eine beitragsfreie Mitgliedschaft mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft nicht vorgesehen und deshalb nicht möglich.

Stundung von Beiträgen

Eine Stundung von Beiträgen wird im Regelfall für bis zu 3 Monate genehmigt und kann darüber hinaus neu beantragt und beschlossen werden. Eine Stundung von Beiträgen über 12 Monate hinaus ist nicht möglich.

Ratenzahlungen zur Begleichung von Beitrags- und Gebührenrückständen sind möglich, sofern der reguläre Beitrag pünktlich und in voller Höhe gezahlt wird.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Satzung des FC Schwalbe sieht in §8 vor, dass Beiträge unbar entrichtet werden. Mithin stehen den Mitgliedern folgende Zahlungsmöglichkeiten offen:

- Lastschrift
- Überweisung (s.o. "Gebühr bei besonderen Zahlungsarten")

Die Barzahlung von Beiträgen ist nicht möglich.

Einzugs- bzw. Beitragstermine

Mitglieder können zwischen einem jährlichen, halbjährlichen oder quartalsweisen Beitragseinzug wählen. Der Verein präferiert den jährlichen Beitragseinzug.

Der Einzug der Beiträge geschieht wie folgt:

- jährliche Zahlungsweise: 1. Februar
- halbjährliche Zahlungsweise: 1. Februar, 1. August
- vierteljährliche Zahlungsweise: Februar, 2. Mai, 1. August, 1. November

Per Überweisung gezahlte Beiträge sind zu den gleichen Terminen fällig, ohne dass der Verein eine Rechnung stellt.

Der Schatzmeister ist berechtigt, mit jährlich zahlenden Mitgliedern auf deren Wunsch hin andere Zahlungstermine zu vereinbaren.

Beitragsverzug und Mahnung

Nach § 6 Abs. 1 lit. d) der Satzung können Mitglieder bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein wird versuchen, mit säumigen Mitgliedern eine außerordentliche Einigung zu treffen und das ordentliche Mahnverfahren zu vermeiden.

Das ordentliche Mahnverfahren erfolgt in den folgenden Stufen:

- Mahnung: Das Mitglied lässt den Beitragstermin verstreichen, der Lastschrifteinzug schlägt fehl oder das Mitglied lässt die Lastschrift zurückgehen. Es erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung mit Fristsetzung.
- 2. Mahnung: Schlägt ein erneuter Lastschrifteinzug fehl oder verstreicht die Frist der Mahnung, erfolgt eine 2. kostenpflichtige Mahnung mit Fristsetzung. Mit

Versand der 2. Mahnung setzt der Verein ein vorliegendes Lastschriftverfahren aus, um unnötige Retourengebühren der Bank zu vermeiden.

- Androhung des Ausschlusses: Verstreicht die Frist der 2. Mahnung, erfolgt die Androhung des Vereinsausschlusses mit Fristsetzung.
- Ausschluss: Verstreicht die Frist der Androhung, beginnt das Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung. Die Mitgliedschaft wird mit dem Datum des Beginns des Ausschlussverfahrens vorläufig beendet. Nach einem Vereinsausschluss kann die Schatzmeister:in ein gerichtliches Verfahren oder andere geeignete Schritte einleiten, um ausstehende Beiträge und Gebühren einzuholen.

Ratenzahlungen zur Begleichung von Beitrags- und Gebührenrückständen sind möglich, sofern der reguläre Beitrag pünktlich und in voller Höhe gezahlt wird.

Gesamtrückstände kleiner EUR 10,00 je Mitglied werden im Rahmen des Mahnverfahrens nicht verfolgt.

Wird ein Mitglied am Ende des Mahnverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 lit. d) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen, so kann eine Wiederaufnahme erst nach Begleichung der Beitragsschulden erfolgen.

Begleicht ein Mitglied seine Beitrags- und Gebührenrückstände im Verlauf des Mahnverfahrens ganz oder zum überwiegenden Teil, endet das Mahnverfahren. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu Beitragsrückständen kommen, beginnt das Mahnverfahren erneut.